

VRN GmbH, Mannheim, den 10.12.2019

Im Verbundtarif Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörden folgende Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

Anlage 4

Tarifanpassung VRN Tarif zum 1.1.2020

Änderungen in den Tarifbestimmungen
in Teil 1 bis 5

Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen

- **Ziffer 3.3 Kinder**

Bisher	Neu
<p>3.3 Kinder Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten für Kinder bis 14 Jahre (einschließlich). Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit <i>gültigem Fahrschein</i> unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson (<i>Ticketinhaber</i>) kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Abweichungen von diesen Bestimmungen für bestimmte Fahrscheinangebote sind jeweils gesondert aufgeführt.</p>	<p>3.3 Kinder Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten für Kinder bis 14 Jahre (einschließlich). Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültiger Fahrtberechtigung unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson (gemäß Satz 2) kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Abweichungen von diesen Bestimmungen für bestimmte Fahrscheinangebote sind jeweils gesondert aufgeführt.</p>

- **Ziffer 8.7.1 Jahreskarten – Allgemeine Regelungen / mit Unterziffern**

Die Ziffer 8.7.1 wird mit folgenden Änderungen / Ergänzungen neu gefasst und ersetzt die wegfalende TB Ziffer 12.

Bisher:	Neu:
<p>8.7.1 Jahreskarten – Allgemeine Regelungen</p> <p><i>Die Jahreskarten können sowohl durch Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus (außer Job-Ticket) als auch im Abonnement bezogen werden.</i></p> <p>Die Teilnahme am Abonnementverfahren ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschrift-Mandats vorliegt. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von</p>	<p>8.7.1 Jahreskarten – Allgemeine Regelungen</p> <p>Im VRN können Zeitkarten im Checkkartenformat oder in digitaler Form zum Herunterladen auf ein Smartphone ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Ausgabe von Zeitkarten in digitaler Form besteht nicht.</p> <p>Die Jahreskarten können sowohl im Abonnement als auch durch Bezahlung des Jahresbetrages im Voraus (außer Job-Ticket) bezogen werden.</p> <p>Die Teilnahme am Abonnementverfahren ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschrift-Mandats vorliegt. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von</p>

<p>der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend aus dem SEPA Basis Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsüberprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.</p>	<p>der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA Basis Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsüberprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.</p>
<p>8.7.1.1 Beginn des Vertrags</p> <p><i>Der Vertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein vorliegt. Für digitale Abos gilt abweichend Ziffer 12.3.</i></p> <p>Bei persönlichen Jahreskarten ist dem Bestellschein ein aktuelles Lichtbild beizulegen. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.</p> <p>Im Abonnementverfahren wird das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich oder jährlich im Voraus mindestens für die Dauer von 12 Monaten, wenn nicht vorher gekündigt wird, von einem Girokonto bei einem Geldinstitut mit Sitz in Deutschland abgebucht.</p>	<p>8.7.1.1 Bedingungen des Vertrages</p> <p>(1) Der Vertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden. Abweichend davon ist es grundsätzlich möglich, abhängig vom ausgebenden Verkehrsunternehmen, den Vertrag zu jedem beliebigen Anfangsdatum zu beginnen. Dies gilt nicht bei Jahreskartenverträge für Schüler und Auszubildende.</p> <p>Es gibt keinen Anspruch auf Sofortausstellung einer Jahreskarte. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Wochen bis zum Beginn der Abonnementlaufzeit.</p> <p>(2) Bei persönlichen Jahreskarten ist dem Bestellschein ein aktuelles Lichtbild beizulegen. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.</p> <p>(3) Die digital ausgegebenen Zeitkarten im Abonnement sind personengebunden und nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis, Reisepass gültig.</p> <p>(4) Im Abonnementverfahren wird das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich oder jährlich im Voraus mindestens für die Dauer von 12 Monaten, wenn nicht vorher gekündigt wird, von einem Girokonto bei einem Geldinstitut mit Sitz in Deutschland abgebucht.</p>

<p>8.7.1.2 Zustandekommen des Vertrages</p> <p>Der Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der bestellten Jahreskarte oder der Zusendung der Zugangsdaten für das digitale Abo zustande. Der Fahrgast hat die Jahreskarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>8.7.1.2 Zustandekommen des Vertrages</p> <p>Der Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der bestellten Jahreskarte oder der Zusendung der Zugangsdaten für das digitale Abo zustande. Der Fahrgast hat die Jahreskarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p>8.7.1.3 Dauer des Jahreskartenvertrages</p> <p><i>Der Jahreskartenvertrag gilt für mindestens 12 Monate. Wird eine Jahreskarte, die im Abonnementverfahren bezogen wird, nicht gekündigt, verlängert sich das Abonnement um weiter 12 Monate. Jahreskarten gelten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des auf den angegebenen Zeitraum folgenden Monats. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.</i></p>	<p>8.7.1.3 Dauer des Jahreskartenvertrages</p> <p>Der Jahreskartenvertrag gilt für mindestens 12 Monate, ab dem 1. Gültigkeitstag bis zum gleichen Tag des Folgejahres 12:00 Uhr. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag gelten die Jahreskarten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. Wird eine Jahreskarte nicht gekündigt, verlängert sich das Abonnement automatisch um weitere 12 Monate (außer bei Barzahlung).</p>
<p>8.7.1.4 Kündigung des Jahreskartenvertrages</p> <p><i>(1) Der Jahreskartenvertrag kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Monats erklärt werden. Für digitale Abos gilt abweichend Ziffer 12.5.</i></p> <p><i>(2) Bei Änderungen der die Jahreskarte betreffenden Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen kann der Jahreskartenvertrag zum Zeitpunkt der Änderung außerordentlich gekündigt werden, soweit sich für den Jahreskartenkunden wirtschaftliche Nachteile ergeben. Eine außerordentliche Kündigung ist bis zum 10. des Monats, in dem die Änderung wirksam wird, möglich. In diesem Falle werden Nachforderungen nicht erhoben.</i></p> <p><i>(3) Die Jahreskarte ist bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin an die Ausgabe-stelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Jahreskarte oder bei unbefristeten Jahreskarten max. bis zur Höhe eines Jahresbeitrages.</i></p> <p><i>Die Geltendmachung eines nachweislich entstandenen höheren Schadens im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.</i></p>	<p>8.7.1.5 Kündigung des Jahreskartenvertrages</p> <p>(1) Der Jahreskartenvertrag ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen monatlich kündbar. Im Fall einer Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist gelten die für die jeweilige Jahreskarte bestehenden Regelungen zur Kündigung.</p> <p><i>(2) Bei Änderungen der die Jahreskarte betreffenden Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen kann der Jahreskartenvertrag zum Zeitpunkt der Änderung außerordentlich gekündigt werden, soweit sich für den Jahreskartenkunden wirtschaftliche Nachteile ergeben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Wochen. In diesem Falle werden keine Nachforderungen erhoben.</i></p> <p><i>(3) Die Jahreskarte ist bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin an die Ausgabe-stelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Diese Regelung gilt nicht für digitale Jahreskarten. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Jahreskarte oder bei unbefristeten Jahreskarten max. bis zur Höhe eines Jahresbeitrages.</i></p> <p><i>Die Geltendmachung eines nachweislich entstandenen höheren Schadens im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.</i></p>

<p>8.7.1.5 Verlust oder Zerstörung</p> <p>(1) Bei Verlust oder Zerstörung von persönlichen Jahreskarten erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro eine Ersatzjahreskarte. Bei Verlust oder Zerstörung von übertragbaren Jahreskarten erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50,00 Euro je Vertragsjahr einmalig eine Ersatzjahreskarte.</p> <p>(2) Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Jahreskarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Eine Kündigung ist in diesem Falle nicht möglich. Das Beförderungsentgelt für abhanden gekommene oder zerstörte Jahreskarten wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldete Jahreskarte ist ungültig. Ein Wiederauffinden der Jahreskarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich angezeigt und die Jahreskarte abgeliefert werden. Bei Weiternutzung der ungültigen Jahreskarte wird ein Beförderungsentgelt für jeden Monat der weiteren Nutzung erhoben, jedoch in Summe maximal in Höhe eines Jahresbeitrags. Die Geltendmachung eines nachweislich entstandenen höheren Schadens im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>8.7.1.5 Verlust oder Zerstörung</p> <p>(1) Bei Verlust oder Zerstörung von persönlichen Jahreskarten im Checkkartenformat erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro eine Ersatzjahreskarte. Bei Verlust oder Zerstörung von übertragbaren Jahreskarten im Checkkartenformat erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50,00 Euro je Vertragsjahr einmalig eine Ersatzjahreskarte.</p> <p>(2) Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Jahreskarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Eine Kündigung ist in diesem Falle nicht möglich. Das Beförderungsentgelt für abhanden gekommene oder zerstörte Jahreskarten wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldete Jahreskarte ist ungültig. Ein Wiederauffinden der Jahreskarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich angezeigt und die Jahreskarte abgeliefert werden. Bei Weiternutzung der ungültigen Jahreskarte wird ein Beförderungsentgelt für jeden Monat der weiteren Nutzung erhoben, jedoch in Summe maximal in Höhe eines Jahresbeitrags. Die Geltendmachung eines nachweislich entstandenen höheren Schadens im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>Die Ziffern</p> <p>8.7.1.6 Fristgemäße Abbuchung im Abonnementverfahren</p> <p>8.7.1.7 Änderung des Kontos</p> <p>8.7.1.8 Wohnungswechsel</p> <p>8.7.1.9 Haftung</p> <p>bleiben unverändert bestehen.</p>	
	<p>Neu</p>
	<p>8.7.1.10 Wechsel des Ausgabemediums</p> <p>Ein Wechsel von einer digital ausgegebenen Zeitkarte in eine Zeitkarte im Checkkartenformat ist gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € möglich.</p>

- **Ziffer 9.9.1 Fahrräder**

Bisher	Neu
... (2) Inhaber einer BahnCard 100 können in den Zügen der DB Regio AG ein Fahrrad kostenlos mitnehmen. (2) Inhaber einer BahnCard 100 können in den Zügen von Abellio und der DB Regio AG ein Fahrrad kostenlos mitnehmen. ...

- **Ziffer 12 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für in digitaler Form ausgegebene Zeitkarten im Abonnement Jahreskarten**

Die Ziffer 12 wird komplett inklusive aller Unterpunkten gestrichen. Ersatz durch die Regelungen in TB Ziffer 8.7.1.

~~Ziffer 12 – Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für in digitaler Form ausgegebene Zeitkarten im Abonnement~~

- **Ziffer 13 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels „ticket2go“**

Die Ziffer 13 wird komplett inklusive aller Unterpunkten gestrichen.

~~Ziffer 13 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels „ticket2go“~~

- **Ziffer 14-12 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels App „eTarif“**

Bisherige Ziffer 14 wird neu in Ziffer 12 geändert; entsprechend ändern sich die Unterpunkte.

- **Tarifbestimmungen Anlage 2 Anerkennung von Schienenfahrtausweisen der Deutschen Bahn AG**

Anlage 2

Anerkennung von Schienenfahrtausweisen der Deutschen Bahn AG

Im Geltungsbereich des VRN-Gemeinschaftstarifes werden folgende Fahrtausweisgattungen bzw. Fahrpreismäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrtausweisgattung Fahrpreismäßigung	Anerkannt in den Fahrzeugen folgender Verkehrsunternehmen
Großkundenabonnements	Abellio, DB, AVG, Go-Ahead, Regiobus Stuttgart, BRN, DB Regio Bus Mitte GmbH und vlexx auf allen in den amtlichen Kursbüchern der DB mit * gekennzeichneten Linien.
BahnCard 100	Abellio, DB, Go-Ahead, AVG, ORN, Regiobus Stuttgart, BRN, DB Regio Bus Mitte GmbH GmbH, rnv Linien 4, 4A, 5, 5A, 9 und 15 und vlexx.
BahnCard 100	Anerkannt innerhalb der Großwaben Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen, im Stadtgebiet Kaiserslautern in der Wabe 800 sowie in Neustadt a. d. W. in den Waben 132, 142 und 152, in Speyer in der Wabe 143 und in Worms in den Waben 23, 33, 43 und 53.
Quer-durchs-Land-Ticket	Im ein- und ausbrechenden Verkehr bei Abellio, DB, AVG, Go-Ahead und vlexx.
Rheinland-Pfalz-Ticket/ Saarland-Ticket und Rheinland-Pfalz-Ticket + Lux	Im ein- und ausbrechenden Verkehr bei Abellio, DB, AVG und vlexx.

Die Fahrscheine sind nur bei den Fahrkartenausgaben oder Verkaufsgenturen der DB AG erhältlich. Es gelten die Bestimmungen der EVO und die Beförderungsbedingungen der DB AG.

VRN Tarifbestimmungen
Teil 2: Besondere Angebote

Besondere Angebote – Stadtverkehre

• **Einführung Kurzstrecken-Ticket bzw. Stadtteil-Ticket in Heidelberg**

Die bisherige Ziffer 1.3 City-Tarif Heidelberg entfällt und wird durch die neue Ziffer

1.3 Kurzstrecken-/Stadtteil-Ticket mit Unterziffern ersetzt.

Bisher:	Neu:
<p><i>entfällt</i></p> <p><i>1.3 City-Tarif Heidelberg</i></p> <p><i>Der City-Tarif Heidelberg ist gültig innerhalb des Haltestellen-Dreiecks HD-Altstadt DB-Bahnhof, dem Hauptbahnhof Heidelberg (über Kurfürstenanlage bzw. Bergheimer Straße sowie Weststadt-Südstadt). Auf der nördlichen Neckarseite gilt das Ticket im Bereich der Haltestellen Brückenstraße bis Hirschgasse. Umsteigen ist gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung ist das Ticket 60 Minuten gültig.</i></p>	<p>1.3 Kurzstrecken-/Stadtteil-Ticket</p> <p>1.3.1 Kurzstrecken-Ticket Das Kurzstrecken-Ticket ist gültig für eine Fahrt über maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen ausschließlich innerhalb einer Großwabe, sofern die jeweils betroffene Kommune die Einführung beschließt. Das Kurzstrecken-Ticket gilt nicht in den Fahrzeugen des Schienenpersonen-nahverkehrs auf der DB-Normalspur.</p> <p>Umsteigen ist gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung ist das Ticket 60 Minuten gültig.</p> <p>1.3.2 Stadtteil-Ticket Das Stadtteil-Ticket ist gültig für eine Fahrt ausschließlich innerhalb eines Stadtteils in den Großwaben, sofern die jeweils betroffene Kommune die Einführung beschließt. Das Stadtteil-Ticket gilt nicht in den Fahrzeugen des Schienenpersonen-nahverkehrs auf der DB-Normalspur. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Stadtteilen ist online unter www.vrn.de veröffentlicht.</p> <p>Umsteigen ist gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung ist das Ticket 60 Minuten gültig.</p>

Besondere Angebote – 3. Verbundüberschreitende Angebote

- **Neue Ziffer 3.5:**

3.5 Seniorenticket Hessen

Für das VRN/NVV/RMV-Angebot Seniorenticket Hessen Basis und Seniorenticket Hessen Premium gelten die jeweils gültigen gemeinsamen Tarifbestimmungen der drei Verbünde. Diese werden als Anlage 3 zum Teil 2 der Tarifbestimmungen: **Besondere Angebote auf www.vrn.de veröffentlicht.**

Besondere Angebote – 4. Sonstige Angebote

- **Ziffer 4.4 Kindergarten-Monatskarten im Main-Tauber-Kreis, im Landkreis Kusel, im Landkreis Kaiserslautern, im Rhein-Neckar-Kreis und im Landkreis Südwestpfalz**
Ergänzung: „im Rhein-Neckar-Kreis“

Bisher	Neu
<p>4.4 Kindergarten-Monatskarten im Main-Tauber-Kreis, im Landkreis Kusel, im Landkreis Kaiserslautern und im Landkreis Südwestpfalz</p> <p>Im Main-Tauber-Kreis, im Landkreis Kusel (Busverkehr), im Landkreis Kaiserslautern (Busverkehr) und im Landkreis Südwestpfalz (Busverkehr) werden Kindergarten-Monatskarten zur Beförderung von Kindergartenkindern zwischen Wohnort und Kindergarten ausgegeben. Die Kindergarten-Monatskarte ist nicht im freien Verkauf erhältlich, sie kann nur über den jeweiligen Träger der Kindertagesstätten bezogen werden. Es gilt ein besonderer Fahrpreis (siehe Fahrpreistabelle).</p>	<p>4.4 Kindergarten-Monatskarten im Main-Tauber-Kreis, im Landkreis Kusel, im Landkreis Kaiserslautern, im Rhein-Neckar-Kreis und im Landkreis Südwestpfalz</p> <p>Im Main-Tauber-Kreis, im Landkreis Kusel (Busverkehr), im Landkreis Kaiserslautern (Busverkehr) im Rhein-Neckar-Kreis und im Landkreis Südwestpfalz (Busverkehr) werden Kindergarten-Monatskarten zur Beförderung von Kindergartenkindern zwischen Wohnort und Kindergarten ausgegeben. Die Kindergarten-Monatskarte ist nicht im freien Verkauf erhältlich, sie kann nur über den jeweiligen Träger der Kindertagesstätten bezogen werden. Es gilt ein besonderer Fahrpreis (siehe Fahrpreistabelle).</p>

Besondere Angebote - 5. Pilotprojekt eTarif

- **Ziffer 5. Pilotprojekt eTarif:**

Bisher	Neu
<p>5. <i>Pilotprojekt</i> eTarif</p> <p>5.1 <i>Projektlaufzeit</i> Das Projekt ist auf <i>zunächst 3 Jahre (bis 31.12.2019) befristet.</i></p> <p>5.2-Anwendungsbereich</p> <p>...</p> <p>5.3-Geltungsbereich</p> <p>...</p> <p>usw.</p>	<p>5. eTarif</p> <p>5.1 Anwendungsbereich</p> <p>...</p> <p>5.2 Geltungsbereich</p> <p>...</p> <p>usw.</p> <p>Änderung der Unterziffern</p>

Besondere Angebote - Anlagen

- **Anlage 1 Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket**

Anlage 1

Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket

Gültig ab 01.01.**2020**

1. Zeitliche Gültigkeit

Das Hessenticket ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbände NVV, RMV und VRN. Es berechtigt bis zu 5 Personen am Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Gültigkeitsbereich. Es gilt an den Werktagen Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis Betriebsende, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen sowie an Heiligabend und Silvester von 0:00 Uhr bis Betriebsende (**5.00 Uhr**).

An den Veranstaltungstagen des Hessentages ist die zeitliche Beschränkung des Hessentickets ebenfalls aufgehoben.

2. Gültigkeit in den Verbundverkehrsmitteln in Hessen

...

- **Neu: Anlage 3 Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Seniorenticket Hessen**

Siehe www.vrn.de

Die Tarifbestimmungen für das Seniorenticket Hessen, gültig ab 01.01.2020, werden auf der VRN Homepage unter Besondere Angebote mit der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.

Siehe ergänzende Anlage 5 zu den Änderungen der Tarifbestimmungen

Tarifbestimmungen Teil 3: Umwegfahrtenregelungen

- Keine Änderungen / Ergänzungen -

Tarifbestimmungen Teil 4: Übergangstarif / Übergangsregelung

- 6. Übergangsregelungen zum Landkreis Würzburg und zur Stadt Würzburg

Neue Unterziffer:

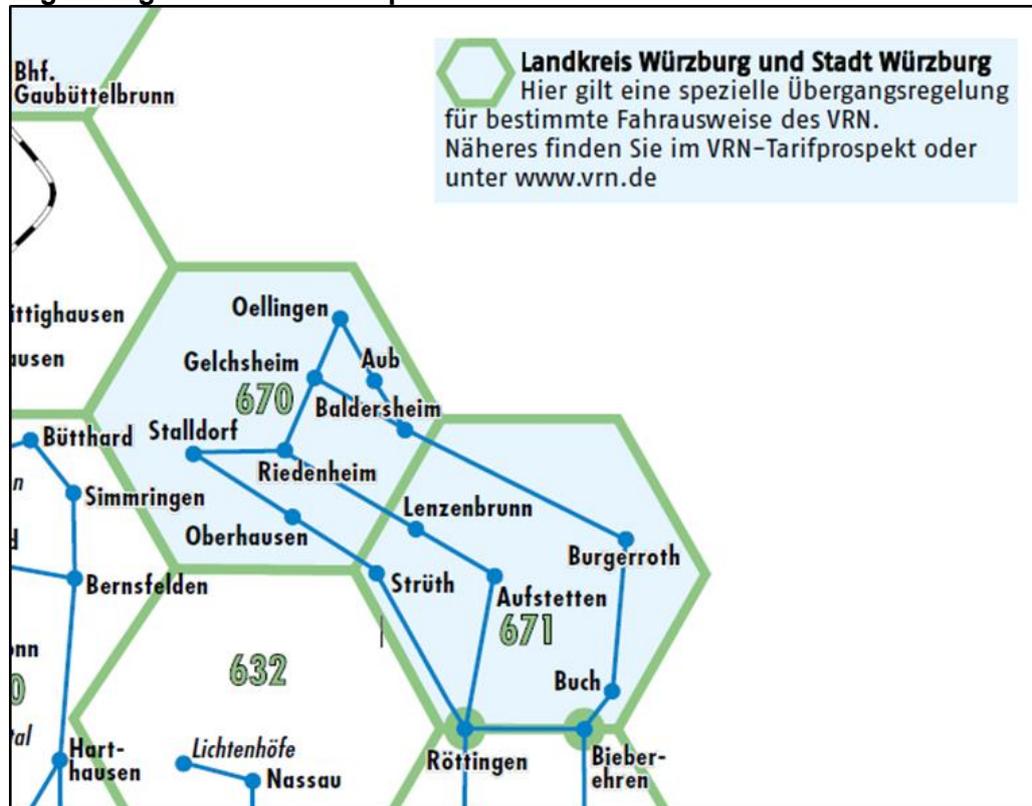
6.3 VRN-Waben Nr. 670 und 671

Der VRN-Tarif gilt mit Ausnahme der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen den Waben 670 und/oder 671 und dem VRN-Gebiet.

Für das MAXX-Ticket gilt folgende Regelung:

- Für Fahrten im Busverkehr aus dem Main-Tauber-Kreis in die bayerischen Gemeinden in den Waben 670 und 671 wird das MAXX-Ticket ohne zeitliche Einschränkung anerkannt.
- In der Gegenrichtung wird das MAXX-Ticket an Schultagen in Baden-Württemberg ab 11:00 Uhr, ansonsten ganztägig anerkannt.

Ergänzung des VRN- Wabenplanes um die Waben 670 und 671:



• **7. Übergangsregelung zum Landkreis Ansbach**

In Ziffer 7:

Am Ende der Ziffer 7 wird ein ergänzender Absatz - wie markiert - aufgenommen.

7. Übergangsregelung zum Landkreis Ansbach

Auf der Linie 980 (Weikersheim – Röttingen – Creglingen – Rothenburg ob der Tauber) ist für das Verbundgebiet überschreitende Fahrten der jeweils gültige VRN-Tarif mit seinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Haustarif anzuwenden.

Hierzu werden die zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gehörenden Tarifzonen 1878, 1870 und 1860 zu den VRN-Waben 660 und 661 zusammengefasst und bei der Preisermittlung berücksichtigt.

Für Fahrten auf der vorstehend genannten Linie, die im VRN-Gebiet beginnen und im VGN-Gebiet enden oder in umgekehrter Richtung erfolgen, ist zur Preisermittlung die Anzahl der insgesamt durchfahrenen Waben bzw. Tarifzonen maßgeblich.

Die speziellen verbundweit gültigen VRN-Jahreskarten finden in der Verbundgrenzen überschreitenden Linie für den Binnenverkehr innerhalb des VGN-Gebietes keine Anerkennung.

Die Binnentarifizierung des VGN-Tarifes und des VRN-Tarifes wird hiervon nicht berührt.

Für das MAXX-Ticket gilt folgende Regelung:

- **Für Fahrten im Busverkehr aus dem Main-Tauber-Kreis in bayerische Gemeinden entlang der Linie 980 wird das MAXX-Ticket ohne zeitliche Einschränkung anerkannt.**
- **In der Gegenrichtung wird das MAXX-Ticket an Schultagen in Baden-Württemberg ab 11:00 Uhr, ansonsten ganztägig anerkannt.**

Tarifbestimmungen Teil 5: Schwerbehindertenregelung

- Keine Änderungen / Ergänzungen -